

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode

Wirtschaftsausschuss

Stellungnahme

des Städte- und Gemeindetages
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

zur

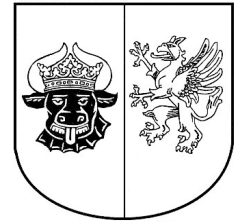
öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses am 22. Februar 2024

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
(LPIG)**

- Drucksache 8/3387 -

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag M-V
Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur,
Energie, Tourismus und Arbeit
Vorsitzender
Martin Schmidt

wirtschaftsausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 6.10.03/Fi
Bearbeiter: Herr Fittschen
Telefon: (03 85) 30 31-230
Email: fittschen@stgt-mv.de

Schwerin, 2024-02-08

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) - Drs. 8/3387

Öffentliche Anhörung am 22. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Einladung zur Öffentlichen Anhörung.

Zur Vorbereitung des Anhörungstermins übermitteln wir unsere Antworten auf die von Ihnen aufgeworfenen Fragen, soweit wir diese beantworten können.

Fragenkatalog

1. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich hinsichtlich der Stärkung des Ausbaus erneuerbarer Energien in Mecklenburg-Vorpommern?

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den Windenergieausbau in M-V nach Vorgabe des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes. Dieses Ziel kann der vorliegende Gesetzentwurf fördern. Er beschäftigt sich allerdings nur mit Windenergie und nicht mit anderen erneuerbaren Energien und deren Ausbau in M-V.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

2. Wie stellt sich die Entwicklung der Netzentgelte, auch vor dem Hintergrund der seitens der Bundesnetzagentur geplanten bundesweiten Verteilung, bis 2032 dar und was bedeutet das für die Akzeptanz des Windkraftausbaus in der Bevölkerung?

Dies kann derzeit nicht eingeschätzt werden.

3. Welche Maßnahmen zur Anpassung des Netzentgeltsystems erachten Sie für erforderlich?

Die Fragen des Ausgleichs beim Netzausbau und dem dazugehörigen Aufwand werden zwischen dem Bund und den Bundesländern aktuell diskutiert. Dieses Problem kann das LPIG M-V leider nicht lösen. Zielsetzung muss es sein, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Bundesländer, die einen erheblichen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien geleistet haben und auch zukünftig leisten werden, nicht durch ständig steigende Netzentgelte belastet werden.

4. Wird der Netzausbau flexibel an neue Windenergie-Potenzialgebiete angepasst oder schränkt die bestehende Netzinfrastruktur die Auswahl neuer Wind-eignungsgebiete ein, indem Einspeisepunkte nur dort eingerichtet werden, wo bereits Netzintegrität besteht? In anderen Worten: Bildet die Netzplanung die Grundlage für die Eignungsgebiete oder kann der Netzausbau variabel nach den Potenzialgebieten gestaltet werden?

Diese Frage richtet sich an die Stromnetzbetreiber. Grundsätzlich ist es aber notwendig zunächst das Stromnetz auszubauen bevor neue Windparks in Betrieb genommen werden können. Bisher war dies nicht so. Nach dem EEG müssen alle Windenergieanlagen angeschlossen werden. In der Vergangenheit hieß dies der Netzausbau folgte dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Dies hat in der Vergangenheit zu erheblichen Problemen geführt. Die Errichtung der Einspeisepunkte und der Netzausbau sollten künftig erfolgen bevor die Anlagen errichtet werden.

5. Sind aus Ihrer Sicht die zeitlichen Vorgaben zur Umsetzung der Flächenziele durch Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen auch in Ansehung der Erfahrungen bei der Fortschreibung des Kapitels Energie in den vergangenen Jahren machbar?

Die planerische Ausweisung der Flächenziele des Wind-an-Land-Gesetzes ist machbar. Bisher fehlten zwingend umzusetzende Zielvorgaben für die Ausweisung von Windenergiegebieten. Durch die bundesrechtlichen Vorgaben sehen wir kaum Spielraum, um eine regionalplanerische Entscheidung zu verzögern. Selbst, wenn die Regionalplanung scheitern sollte, greifen dann die Verfahrensvorgaben des Wind-an-Land-Gesetzes.

6. Welche Auswirkung (auf Netzausbau, Planungseffizienz, Zielerreichung, Planungssicherheit etc.) hat die Ausweisung der schlussendlich insgesamt aus-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

zuweisenden Flächenbeiträge in den Regionen über zwei Planungsschritte (Frist 2027 und Frist 2032) anstelle der Ausweisung in einem einzelnen Planungsschritt?

Angestrebt werden sollte eine Ausweisung in einem Planungsschritt. Dies wäre auch für die Akzeptanz besser. Unserer Kenntnis nach wird in allen vier Planungsregionen dies auch so angestrebt.

7. Bietet der Gesetzentwurf ausreichend Raum für die regionalen Planungsverbände, über ihre mindestens beizutragenden Flächenkontingente hinaus weitere Windenergiegebiete auszuweisen, ohne diese für die Zielerreichung anderer Regionen anzurechnen?

Für die Erreichung der Flächenbeitragswerte können nach § 9a Abs. 3 des Entwurfs vertragliche Vereinbarungen zwischen den regionalen Planungsverbänden abgeschlossen werden. Das heißt, dass ein regionaler Planungsverband sogar geringere Flächenausweisungen vornehmen kann, wenn er die fehlenden Ausweisungen vertraglich einem anderen regionalen Planungsverband zuweist, spricht dieser diese übernimmt. Das bedeutet aber auch, dass zusätzliche Flächenausweisungen ohne vertragliche Vereinbarungen durchaus möglich sind, da diese dann keinem anderen regionalem Planungsverband zugerechnet werden.

8. Erachten Sie die Einführung einer Kappungsgrenze bei der Zuweisung von Flächenzielen in einzelnen Landkreisen für sinnvoll, um eine stark ungleichmäßige Verteilung von Windkraftanlagen zu verhindern?

Eine Kappungsgrenze halten wir nicht für sinnvoll. Die regionale Verteilung im Gebiet der regionalen Planungsverbände ist ja gerade Aufgabe der Regionalplanung.

9. Wie hoch ist die maximale Verbraucherlast in Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis zu der installierten Leistung? Wie kann der Direktverbrauch von lokal erzeugter Energie verbessert werden, um energieintensive Industrien anzulocken und so einen Standortvorteil für Mecklenburg-Vorpommern zu generieren?

Diese Fragen richten sich vornehmlich an die Stromnetzbetreiber. Um den Verbrauch lokal erzeugter Energie zu ermöglichen, sollte auf Bundesebene daraufhin gewirkt werden, flächendeckend sogenannte „Strombilanzkreislauf-Modelle“ zu ermöglichen. Mit diesem Modell wird bei lokal erzeugter und verbrauchter Energie gerade der ökonomisch unsinnige Bau paralleler lokaler Stromnetze verhindert. Die Wirkung eines solchen Doppelausbaus kennen wir ja leider vom Breitbandausbau, der dort mitunter den Ausbau verhindert.

10. Zu welchem Zeitpunkt ist in Mecklenburg-Vorpommern mit einer Überschneidung der Netz- und Speicherkapazitäten mit dem Windkraftausbau zu rechnen und welche Folgen hat der bis dato asynchrone Ausbau?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Dies lässt sich derzeit nicht einschätzen.

11. Halten Sie das im Gesetzentwurf enthaltene Selbsteintrittsrecht der obersten Landesplanungsbehörde für sinnvoll und geboten, sofern die Einhaltung der Fristen und/oder Flächenziele gefährdet ist?

Die Regelung des § 9a Abs. 10 des Entwurfs soll die fristgerechte Umsetzung der Ausweisung von Windenergiegebieten absichern. Das halten wir für eine sinnvolle und gebotene Regelung.

12. Geben aus Ihrer Sicht die zwei fachaufsichtlichen Verfügungen des Wirtschaftsministeriums die notwendige Unterstützung für die Arbeit der Planungsverbände, wo wird eventuell noch Ergänzungsbedarf gesehen?

Die Vorgaben sind für die Regionalplanung hilfreich.

13. Gibt es aus Ihrer Sicht Unterstützungsbedarf bei der Zusammenarbeit zwischen Planungsverbänden und Kommunen, um sicher zu stellen, dass gemeindliche Planungen zum Windenergieausbau beim Flächenziel Anrechnung finden, mithin Bestandteil der Regionalplanung werden?

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Abstimmung im regionalem Planungsverband gibt es genug Austauschmöglichkeiten, um eigene gemeindliche Planungen zu ergründen und in die Planungen des Regionalem Planungsverbandes mit einzubeziehen. Wir sehen hier keinen zusätzlichen Unterstützungs- oder Regelungsbedarf.

14. Wie kann und soll bei der Ausweisung neuer Vorranggebiete ein sensibler Umgang mit bereits überproportional mit Windparks belasteten Regionen wie Altentreptow erreicht werden?

In überproportional belasteten Regionen sollte man auf die Ausweisung neuer Windenergiegebiete möglichst verzichten. Eine intensive Einbindung der betroffenen Gemeinde ist zwingend erforderlich. Soweit alternative Standorte vorhanden sind, sollten diese bevorzugt werden.

15. Inwieweit reichen Ihrer Ansicht nach Vorgaben zum Umfangsschutz aus, um auch ohne oder neben arten- und naturschutzrechtlichen Belangen Konfliktpotenzial zu erkennen und dem entgegenzuwirken, um die Akzeptanz nicht zu verlieren?

Das Bundesrecht lässt nur wenig Spielraum zu.

16. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gibt vor, dass Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31. Dezember 2027 1,4 Prozent seiner Fläche für Windenergie ausweisen muss und bis zum 31. Dezember 2032 2,1 Prozent. Wä-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

re es aus Ihrer Sicht vorstellbar, in das Planungsgesetz zunächst lediglich das Flächenziel von 1,4 Prozent bis 2027 aufzunehmen und hinsichtlich der ambitionierteren 2,1 Prozent zunächst abzuwarten, ob ein so hoher Windenergiebedarf - auch mit Blick auf künftige Energiepolitiken - überhaupt noch besteht?

Das Bundesrecht macht klare Vorgaben. Im Übrigen wird die Wärmewende dazu führen, dass der Wärmebedarf vielfach elektrisch abgedeckt wird. Hinzu kommt eine Zunahme der Elektromobilität. Insgesamt ist also mit einem erheblichen Anstieg des Stromenergiebedarfs zu rechnen.

17. Wie bewerten Sie die im Windenergieflächenbedarfsgesetz festgelegten Flächenausbauziele für die Bundesländer, auf die sich der Gesetzentwurf bezieht? Sind reine Flächenangaben zielführend mit Blick auf die fortlaufende technische Weiterentwicklung der Windkraftanlagen?

Diese Fragen haben keine Bedeutung für die Änderung des LPIG M-V. Die Entscheidung zur Ausweisung von 2,1% der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns ist bereits bundesrechtlich entschieden worden. Technische Weiterentwicklungen sollten sich immer auf das bestehende Regelwerk auswirken und zu sinnvollen Anpassungen führen.

18. Welche Chancen und Risiken ergeben sich für Mecklenburg-Vorpommern, wenn beispielsweise eine Ausweisung von 3 Prozent der Landesfläche statt nur der vom Bund vorgegebenen 2,1 Prozent an Windenergiegebieten im Landesplanungsgesetz vorgesehen wird? Ist eine Ausweisung von 3 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete im Rahmen Flächenkontingente des Planungserlasses Wind-an-Land unter Berücksichtigung der „Kriterien für besondere Schutzgüter“ möglich?

Planungsrechtlich ist die Ausweisung von 3 % möglich. Allerdings stellt sich auch hier die Frage der Kapazität des Stromnetzes bezüglich Aufnahme und Verteilung. Im Übrigen sollte nicht angestrebt werden, die bundesrechtlichen Vorgaben zu erfüllen; zumal der Bedarf schon mit den jetzigen Flächenzielen mehr als erfüllt ist.

19. Wie beurteilen die anwesenden Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften die nach dem Gesetzentwurf auszuweisenden Flächenziele? Halten Sie diese für möglich und wünschenswert, sowohl hinsichtlich des planerisch Machbaren als auch der Akzeptanz in der Region?

Planerisch ist das sicherlich machbar. Die große Hürde ist die Akzeptanz.

20. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, auf Landesebene überhaupt keine Flächenausweisung vorzunehmen, mit der Folge, dass es bei der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich bliebe, auch unter Berücksichtigung des neuen § 249 Abs. 7 BauGB?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Dieses Szenario sollte aus unserer Sicht nicht verfolgt werden, weil ein geordneter Planungsprozess stets zu bevorzugen ist. Auch die Regelung des § 249 Abs. 7 BauGB stellt lediglich eine Drohkulisse dar, die die Planungsverantwortlichen zur Entscheidung anstupsen soll. Es ist zudem dann ein Wildwuchs zu befürchten, der jegliche Akzeptanz unmöglich macht.

21. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Streichungen zahlreicher Passagen mit der Begründung des Bestehens inhaltsgleicher Regelungen im ROG? Wo ergeben sich hierdurch praktisch dennoch substantielle Änderungen der Rechtslage? Gibt es Streichungen, von denen abgesehen werden sollte? Falls ja, aus welchen Gründen?

Eine rechtstechnische Anpassung an die Regelungen des ROG halten wir für sinnvoll.

22. Im bisherigen Absatz 4 des § 4 des Gesetzes, der nach dem Entwurf Absatz 3 wird, sollen die Wörter „und sind zu begründen“ gestrichen werden, weil diese Begründungspflicht auch aus § 7 Abs. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) folge. In Absatz 6 des § 4 bleibt dagegen die Zuständigkeitsregelung „zur Klarstellung“ erhalten. Eine solche Erhaltung „zur Klarstellung“ sollte auch hinsichtlich der Begründungspflicht bleiben. Warum sind beide Punkte unterschiedlich zu behandeln?

Der § 4 Abs. 4 kann komplett gestrichen werden. § 4 Abs. 6 LPIG M-V stellt eine notwendige Zuständigkeitsregelung dar.

23. Mit der vorgesehenen Streichung von § 4 Absatz 9 entfällt auch der Satz „Bei Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist eine wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden im Sinne des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes vorzusehen“. Hat der Wegfall dieser Passage Auswirkungen auf die Möglichkeit der Umsetzung entsprechender wirtschaftlicher Beteiligungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden?

Die Streichung des § 4 Abs. 9 hat keinerlei Auswirkungen, weil das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz auch ohne diesen Hinweis anzuwenden ist.

24. § 5 des Gesetzentwurfs der Landesregierung ermöglicht unter bestimmten Bedingungen Abweichungen von den Zielen des Raumentwicklungsprogramms durch die oberste Landesplanungsbehörde. Mit der Einführung einer Genehmigungsfiktion gilt das Einvernehmen als erteilt, falls innerhalb eines Monats keine Antwort auf das Einvernehmensersuchen erfolgt. Könnte diese Regelung eine gründliche Abwägung untergraben und die Raumplanung beeinträchtigen?

Wir halten die Frist von einem Monat mit der Verlängerungsoption um einen weiteren Monat für angemessen. Den betroffenen Ressorts ist die Rechtsfolge der Genehmi-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

gungsfiktion bekannt, so dass wir hier keine Qualitätseinbußen bei der Entscheidung erwarten. Eine Verlängerung der Entscheidungsfrist ist kein Garant für die Qualität einer Entscheidung.

25. Wie bewerten Sie die in § 5 vorgesehene Änderung der Regelungen zu Zielabweichungen, insbesondere in Hinblick auf den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik?

Eine Auswirkung ist für uns nicht erkennbar.

26. Sind Ihrer Ansicht nach die bisherigen Kriterien für Zielabweichungsverfahren bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausreichend, um diese weiterhin als Ausnahmeregelung zu Zielen der Raumordnung durchzuführen? Wird Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf gesehen?

Auf derartige Zielabweichungsverfahren sollte grundsätzlich verzichtet werden. Es stehen genügend Flächen zur Verfügung. Photovoltaik sollte vor allem auf Dächern und bereits versiegelten Flächen stattfinden.

27. Wird die geplante Änderung des Landesplanungsgesetzes Ihrer Ansicht nach zu einer realen Beschleunigung von Planungsverfahren für Anlagen der erneuerbaren Energien führen, auch mit Blick auf die in § 5 Abs. 1 (neu) vorgesehene Genehmigungsfiktion für Zielabweichungsverfahren?

Die Einführung einer Genehmigungsfiktion ist geeignet, eine Beschleunigung zu erreichen. Nach unserer Einschätzung sind die langen Genehmigungsverfahren aktuell aber durch das fehlende Personal für die notwendigen Entscheidungen nach dem BImSchG begründet. Dieses Problem wird diese neue Genehmigungsfiktion nicht beheben.

28. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, im Landesplanungsgesetz analog zur Windenergie auch den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik über die Ausweitung von entsprechenden Flächenkontingente in den einzelnen Planungsregionen mit gewissen Fristen vorzusehen (z. B. 1 Prozent der Regionsfläche für Photovoltaik bis 2027)? Welche Vor- und Nachteile ergeben sich daraus im Gegensatz zur aktuellen Praxis z. B. mit Blick auf den Netzausbau, Planungseffizienz, Zielerreichung, Planungssicherheit, Umweltverträglichkeit, Akzeptanz, Kosten etc.

Wir sind der Auffassung, dass Photovoltaik eher auf bereits baulich oder gewerblich genutzten Flächen installiert werden sollte. Dazu sollten Brachflächen für Photovoltaik genutzt werden. Eine Inanspruchnahme von Ackerflächen für Photovoltaik lehnen wir ab.

29. Welche Möglichkeit sehen Sie für einen prioritären Ausbau von Photovoltaik auf vorhandenen Dachflächen und devastierten Flächen vor dem Hinter-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

grund der hohen Anzahl vorliegender Anträge zu Zielabweichungsverfahren für Flächenphotovoltaikanlagen?

Wir halten hier eine grundsätzliche Entscheidung für notwendig, die den weiteren Ausbau der Flächenphotovoltaikanlagen außerhalb der bereits privilegierten Flächen verbietet.

30. Bezugnehmend auf die Änderungen in § 7 zum Landesraumentwicklungsprogramm, insbesondere den Wegfall bestimmter Fristen und die frühzeitige Bekanntgabe, wie wird sichergestellt, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nach wie vor effektiv gewährleistet ist? Welche Rolle spielt der Landesplanungsbeirat im Rahmen des Erlasses als Rechtsverordnung?

Für die Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit gibt es mittlerweile ausreichende technische Möglichkeiten. Wir können hier keine Defizite erkennen. Der Landesplanungsbeirat ist ein Beratungsgremium. Eine Benehmensregelung hat keine inhaltliche Auswirkung. Hier handelt es sich lediglich um ein formelles Beteiligungserfordernis.

31. Zu § 9a Abs. 2 Landesplanungsgesetz: Wie werden in Planungsverbänden ohne rechtskräftige Planungen für Windenergiegebiete bestehende, aber noch nicht rechtskräftige Windenergieanlagen bei der Zielerreichung der Flächenbeitragswerte berücksichtigt?

Indem sie planersich aufgenommen werden.

32. Der neue Absatz 3 des § 9 des Landesplanungsgesetzes sieht vor, dass die Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumentwicklungsprogrammen auf *zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll*, die im Umweltbericht des Landesraumentwicklungsprogramms nicht erfasst wurden. Dies leuchtet unter dem Gesichtspunkt der Planungseffizienz ein. Sehen Sie hier aber nicht Gefahr, dass die Regelung zu einer Verringerung von Umweltstandards führt, gerade auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zwischen der Aufstellung des Landesraumentwicklungsprogramms und der Aufstellung des regionalen Raumentwicklungsprogramms erhebliche Zeit liegen kann? Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung.

Die Regelung soll verhindern, dass es zu unnötigen Doppelprüfungen auf der nachgeordneten Ebene der Regionalplanung kommt. Eine Verringerung von Umweltstandards folgt hieraus nicht. Schutzgüter, die bisher nicht betrachtet wurden, sind ja ausdrücklich in der Regionalplanung zu erfassen und zu bewerten. Die zeitliche Dimension halten wir für nicht relevant.

33. Wie bewerten Sie die in § 9 a Absatz 3 der Novelle eingeführte Möglichkeit vertraglicher Vereinbarungen zwischen den regionalen Planungsverbänden zur Erreichung der Flächenbeitragswerte?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Wir begrüßen diese vertragliche Möglichkeit zur Verschiebung der Flächenbeitragswerte zwischen den regionalen Planungsverbänden. Dies entspricht der Bundesregelung, welche Staatsverträge zwischen den Bundesländern zur Verschiebung ihrer Flächenbeitragswerte zulässt.

34. Wie bewerten Sie die in § 9 a Abs. 5 festgelegten Abstände von Windenergiegebieten zu Siedlungsflächen? Sollten hier gegebenenfalls Flexibilisierungsmechanismen vorgesehen werden?

Eine klare Regelung ist zu bevorzugen.

35. Wie bewerten Sie die in § 9 a Absatz 5 vorgesehene Abstandsregelung für Windenergiegebiete zu Wohngebieten und Splittersiedlungen? Gibt es aus Ihrer Sicht alternative Abstandsregelungen, die auf die pauschale Festlegung von Mindestabständen verzichten, die ebenfalls zur Gewährleistung eines angemessenen Siedlungsabstandes geeignet wären, insbesondere mit Blick auf tatsächliche Beeinträchtigung von Anwohner*innen und Akzeptanz?

Wir halten eine klare Festlegung für zielführend.

36. Der Änderungsentwurf des Landesplanungsgesetzes der Landesregierung enthält keine Änderungen, die die Zusammensetzung der regionalen Planungsverbände betreffen. Bislang sind in den Planungsverbänden die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen kreisangehörigen Städte und die Mittelzentren einer jeweiligen Region vertreten. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass die Grundzentren keine Mitglieder entsenden dürfen, obwohl die Folgen der Planungen vor Ort wirksam und sichtbar werden?

Da gerade der Ausbau erneuerbarer Energien im ländlichen Raum stattfindet, ist eine stärkere Beteiligung der Grundzentren und kleineren Gemeinden wünschenswert. Dabei dürfen die Gremien der Planungsverbände aber nicht zu groß werden.

37. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlungen der Regionalen Planungsverbände, geregelt in § 14 des Gesetzentwurfes, bevorzugt städtische Gebiete gegenüber ländlichen Regionen, da automatisch besetzte Positionen wie Landräte und Bürgermeister von den Vertreterzahlen der Landkreise abgezogen werden, wodurch ländliche Gebiete unterrepräsentiert sind. In Anbetracht der Tatsache, dass Entscheidungen der Regionalen Planungsverbände vor allem im ländlichen Raum erhebliche Auswirkungen haben, wie könnte eine Änderung des § 14 des Landesplanungsgesetzes aussehen, um eine ausgewogene Vertretung der ländlichen Interessen, also eine Spiegelbildlichkeit, in den Verbandsversammlungen herzustellen?

Es könnte über eine Aufnahme der Grundzentren in die Verbandsversammlung nachgedacht werden.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

38. Wie bewerten Sie die Zusammensetzung der regionalen Planungsverbände in Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich ihrer Repräsentativität der Kommunen vor Ort, aber auch ihrer Effektivität, Beschlüsse zu fassen im Vergleich zur Herangehensweise anderer Bundesländer?

Das kann abschließend nicht beurteilt werden.

Wir hoffen Ihnen mit der Beantwortung ihrer Fragen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin